

Nr. 18/19 Freitag, 31. Mai 2019  
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

**Öffnungszeiten Stadtverwaltung:**  
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich  
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr  
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb  
dieser Zeiten individuelle Termine zu  
vereinbaren, sowie die Online-Services unter  
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENNUMMER  
**Die (0831) 115 – eine Nummer  
für alle Behördenfragen:**  
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

## Öffentliche Auslegung einer Flächen-nutzungsplanänderung der Stadt Kempten (Allgäu);

### 13. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Molkereifachschule“ Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 den Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Molkereifachschule“ im Bereich südlich der Georg-Krug-Straße, östlich von Auf dem Bühl, westlich der Ignaz-Kiechle-Straße sowie nördlich des Milchwirtschaftlichen Vereins Bayern e.V. gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Der gebilligte Planentwurf und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 13.05.2019 sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB.

vom 11.06.2019 bis einschließlich 12.07.2019

im barrierefrei zugänglichen Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Kronenstraße 8 (der Eingang ist Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr und am Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr geöffnet) öffentlich aus. Darüber hinaus ist der Entwurf in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite des Stadtplanungsamtes der Stadt Kempten unter der Adresse: [www.kempten.de/bauleitplanung](http://www.kempten.de/bauleitplanung) abrufbar.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahme wird mit ausgelegt:

- Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 28.03.2019

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

#### Schutzgut Biologische Vielfalt

- Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 28.03.2019 zu den Themen der biologischen Vielfalt und der Dachbegrünung und Eingrünung
- Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung „Sonderbaufläche Molkereifachschule“, mit Inhalten zu Themen des Artenschutzes

#### Schutzgut Wasser

- Wasserwirtschaftsamt Kempten, Stellungnahme vom 25.03.2019 zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers
- Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung „Sonderbaufläche Molkereifachschule“ mit Inhalten zu Grundwasser, Oberflächenwasser sowie der Bewirtschaftung des Niederschlagswassers

#### Schutzgut Landschaftsbild

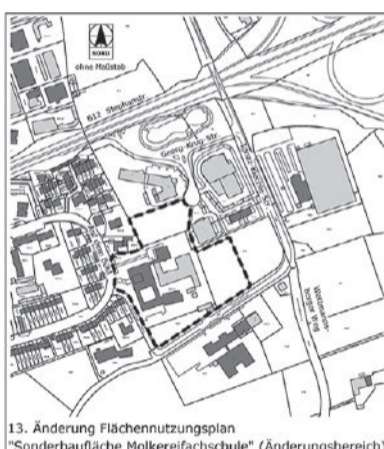
- Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 28.03.2019 zu den Themen des Landschaftsbildes im Hinblick auf die Eingrünung und Dachbegrünung
- Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung „Sonderbaufläche Molkereifachschule“, mit Inhalten zu Themen des Landschaftsbildes

#### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 27.03.2019 zu den Themen der Bodendenkmäler, Bodeneingriffe und das Baudenkmal des Spitalhofs
- Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung „Sonderbaufläche

Molkereifachschule“, mit Inhalten zum Thema des Baudenkmal und zu Kultur- und Sachgütern

Mündliche Auskünfte erteilt während der Dienststunden das Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstraße 8, 3. OG, Zimmer 303. Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen bei der vorge-nannten Stelle abgegeben werden. Nach Abschluss der öffentlichen Auslegung werden die fristgemäß abgege-benen Stellungnahmen vom Stadtrat behandelt. Nicht fristgerecht abgege-bene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberück-sichtigt bleiben.



13. Änderung Flächennutzungsplan „Sonderbaufläche Molkereifachschule“ (Änderungsbereich)

## Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans der Stadt Kempten (Allgäu); Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Bühl Sonder- und Gewerbegebiet“

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung vom 23.05.2019 den Entwurf des Bebauungsplans „Bühl Sonder- und Gewerbegebiet“ im Bereich südwestlich des Autobahnkreuzes Kempten, südlich der Stephanstraße, östlich von Auf dem Bühl sowie nördlich und östlich des Milchwirtschaftlichen Vereins Bayern e.V. beschlossen gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Der gebilligte Bebauungsplanentwurf besteht aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 13.05.2019. Der Umweltbericht sowie die Begründung und Anlagen werden den Planunterlagen beigefügt.

### Ziele der Planung:

Übergeordnete städtebauliche Zielsetzung der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Sicherung und Erweiterung des Standortes der Molkereifachschule sowie die Anpassung an aktuelle Rahmenbedingungen im Gewerbebereich.

Der gebilligte Entwurf des Bebauungsplans sowie beigefügter Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 13.05.2019 sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB vom 11.06.2019 bis einschließlich 12.07.2019

im barrierefrei zugänglichen Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Kronenstraße 8 (der Eingang ist Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr und am Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr geöffnet) öffentlich aus. Darüber

hinaus ist der Entwurf in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite des Stadtplanungsamtes der Stadt Kempten unter der Adresse: [www.kempten.de/bauleitplanung](http://www.kempten.de/bauleitplanung) abrufbar.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen werden mit ausgelegt:

- Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 19.03.2019
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 26.03.2019

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

#### Schutzgut Mensch

- Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 19.03.2019 zu Themen der Immissionsgrenzwerte im Sondergebiet Molkereifachschule
- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bühl Sonder- und Gewerbegebiet“, mit Inhalten zum Schallschutz

#### Schutzgut Biologische Vielfalt

- Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 26.03.2019 zu den Themen der biologischen Vielfalt und der Dachbegrünung und Eingrünung
- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bühl Sonder- und Gewerbegebiet“, mit Inhalten zu Themen des Artenschutzes

#### Schutzgut Wasser

- Wasserwirtschaftsamt Kempten, Stellungnahme vom 25.03.2019 zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers
- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bühl Sonder- und Gewerbegebiet“ mit Inhalten zu Grundwasser, Oberflächenwasser sowie der Bewirtschaftung des Niederschlagswassers

#### Schutzgut Boden und Geomorphologie

- Amt für Umwelt und Naturschutz, Stellungnahme vom 20.03.2019 zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie zum Bodenschutz
- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bühl Sonder- und Gewerbegebiet“, mit Inhalten zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, zur Vorbelastung, zu gegenwärtiger Nutzung

#### Schutzgut Landschaftsbild

- Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 26.03.2019 zu den Themen des Landschaftsbildes im Hinblick auf die Eingrünung und Dachbegrünung
- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bühl Sonder- und Gewerbegebiet“, mit Inhalten zu Themen des Landschaftsbildes

#### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 27.03.2019 zu den Themen der Bodendenkmäler, Bodeneingriffe und das Baudenkmal des Spitalhofs
- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Bühl Sonder- und Gewerbegebiet“, mit Inhalten zum Thema des Baudenkmal und zu Kultur- und Sachgütern

Mündliche Auskünfte erteilt während der Dienststunden das Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstraße 8, 3. OG, Zimmer 303. Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen bei der vorge-nannten Stelle abgegeben werden. Nach Abschluss der öffentlichen Auslegung werden die fristgemäß abgege-benen Stellungnahmen vom Stadtrat behandelt. Nicht fristgerecht abgege-

bene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



Bebauungsplan „Bühl Sonder- und Gewerbegebiet“ (Geltungsbereich)

## Aufstellung eines Bebauungsplans der Stadt Kempten (Allgäu); Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Parkstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

### Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 23.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Parkstraße“ im Bereich der Wohnbebauung beidseitig der Parkstraße im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen. Nach § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ist keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich. Städtebauliche Ziele des Bebauungsplans sind die Sicherung des für die Straße charakteristischen villenartigen Wohnens, Bestimmungen zu Gebäudevolumina und -gestaltung sowie der Erhalt der grünen Hangkante westlich der Parkstraße.

Es wird darauf hingewiesen:

- dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt wird, (in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe)

- dass die Öffentlichkeit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstraße 8, 3. OG, Zimmer 303, während der Dienststunden informieren und damit verbundene Äußerungen innerhalb von 2 Wochen, beginnend 1 Woche nach Erscheinen der Bekanntmachung, einreichen kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Das Stadtplanungsamt wurde mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.



Bebauungsplan „Parkstraße“ (Geltungsbereich)

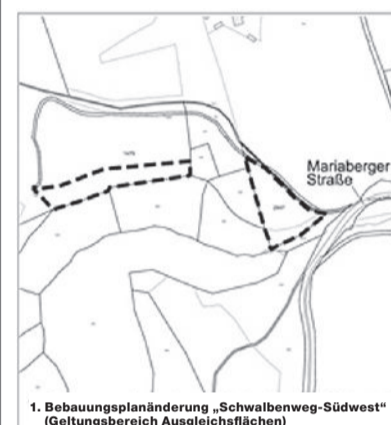
## Änderung eines Bebauungsplans der Stadt Kempten (Allgäu);

### 1. Änderungsverfahren für den Bebauungsplan „Schwalbenweg - Südwest“ Beschluss zur 1. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Schwalbenweg – Südwest“ mit einer Neuausweisung der Bereiche C1 und C2 auf Teilflächen der Flurstücke Flst.Nrn. 1479 (Gemarkung Sankt Lorenz) und 2947 (Gemarkung Kempten) bei gleichzeitiger Aufhebung des Teilbereichs B auf einer Teilfläche des Flurstücks Flst.Nr. 1346 (Gemarkung Sankt Lorenz) beschlossen. Ziel der Bebauungsplanänderung ist eine räumliche Verlagerung der forstlichen Ausgleichsmaßnahmen und -flächen zur Verbesserung des betrieblichen Ablaufs einer dort bestehenden Hofstelle, Stadtklima und Kaltluftbildung werden dadurch positiv beeinflusst.

Das Stadtplanungsamt wurde mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.



1. Bebauungsplanänderung „Schwalbenweg-Südwest“ (Geltungsbereich Ausgleichsflächen)

## Inkrafttreten einer Veränderungssperre der Stadt Kempten (Allgäu);

### Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Parkstraße“

#### Satzungsbeschluss und Rechtskraft der Veränderungssperre

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat gem. § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 23.05.2019 zur Sicherung des künftigen Bebauungsplans „Parkstraße“ beabsichtigten Planung für das Gebiet des Bebauungsplans eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 13.05.2019, der Bestandteil der Satzung ist.

Die Satzung wird im Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstr. 8, 3. OG, Zimmer 303, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Die Veränderungssperre tritt mit dem Datum dieser Bekanntmachung in Kraft.

Für den Fall, dass die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus andauert, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt verlangt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

#### Hinweise:

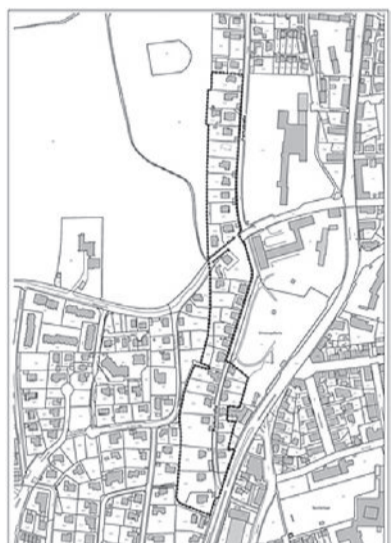
- 1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der

ort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 2. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Parkstraße“ Geltungsbereich

## Vollzug der Wassergesetze und des UVPG;

### Erneuerung des Durchlassbauwerkes „Bachtelmühlsiedlung“ im Bachtelbach, Flst. Nr. 1855 und 1856 der Gem. St. Mang

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Amt für Tiefbau und Verkehr der Stadt Kempten (Allgäu) beantragte die wasserrechtliche Genehmigung zur Erneuerung des Durchlassbauwerkes „Bachtelmühlsiedlung“ sowie zur Sicherung und Umgestaltung des Ufers im Bachtelbach, im Bereich der Flst. Nrn. 1855 und 1856 der Gem. St. Mang. Das Vorhaben stellt einen Gewässer ausbau dar, für den ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen ist.

Die Stadt Kempten (Allgäu) führte für das Änderungsvorhaben die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt bereits die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Stadt Kempten (Allgäu) kam bei ihrer standortbezogenen Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Anlage 3 UVPG in der ersten Prüfungsstufe zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und somit für die Erneuerung des Durchlassbauwerkes die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.